

RS Vfgh 1995/10/25 B3103/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1995

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Keine Folge

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Es wurde nicht dargetan, inwiefern mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre, vielmehr wird nur allgemein-abstrakt dargelegt, wozu die Nicht-Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung führen kann.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B3103.1995

Dokumentnummer

JFR_10048975_95B03103_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>